

Öffentlicher Aufruf zur Begehung von Boykott- und Sabotagehandlungen gegen Leopard 2-Lieferungen an Saudi-Arabien

an die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der

Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co KG (München, Krauss-Maffei-Straße 11):

Als Mitarbeiter und Mitarbeiterin der Krauss-Maffei Wegmann GmbH & CO KG sind Sie mittelbar oder unmittelbar an der Entwicklung, der Produktion und dem Vertrieb von Leopard 2-Kampfpanzern beteiligt.

Im vergangenen Jahr hat der Bundessicherheitsrat den Export von 200 Leopard-2-Panzern nach Saudi-Arabien genehmigt, was zu einer massiven Kritik innerhalb der bundesdeutschen Öffentlichkeit geführt hat. Jene Kritik hält bis heute an bzw. nimmt sie stetig zu.

Nun verdichten sich Hinweise in den Medien, dass Saudi-Arabien den Erwerb von 600 – 800 Leopard 2-Panzern anstrebt.

Sollte dieser Rüstungsdeal zustande kommen, so würde die Bundesregierung, aber auch Ihr Arbeitgeber, damit gegen das Außenwirtschaftsgesetz und das Kriegswaffenkontrollgesetz verstoßen.

Rüstungsexporte sind nach deutschem und europäischem Recht dann verboten, wenn die ausgeführten Waffen zu Menschenrechtsverletzungen eingesetzt werden können, denn gemäß der „Politischen Grundsätze zum Waffen- und Rüstungsexport“ sind Rüstungslieferungen an Länder in Spannungs- und Krisenregionen nicht zulässig.

Die Menschenrechtssituation in Saudi-Arabien gilt jedoch als sehr bedenklich: Im vergangenen Jahr hat Saudi-Arabien Militärtruppen nach Bahrain geschickt, um dort die blutige Niederschlagung der Demokratiebewegung zu unterstützen. Das despotische Königshaus unterdrückt brutal die eigene Bevölkerung, es werden in Saudi-Arabien laut dem Menschenrechtsbericht der Bundesregierung Dissidenten verhaftet, Geständnisse erzwungen, die Todesstrafe vollzogen und jegliche Opposition verboten.

Das Auswärtige Amt weist darauf hin, dass es in Saudi-Arabien keine Versammlungsfreiheit gibt, dass Menschenrechtler verfolgt werden, Frauenrechte unterdrückt werden und die öffentliche Ausübung nicht-islamischer Religionen verboten ist.

Und nun sollen 600 – 800 Leopard 2-Panzer nach Saudi-Arabien geliefert werden...

Laut Hersteller ist der Leopard 2-Panzer optimiert auf asymmetrische Kriegsführung und die Bekämpfung von Einzelpersonen, womit er auch gegen Demonstranten eingesetzt werden kann. Vor dem Hintergrund des Arabischen Frühlings würde der Waffendeal somit die von der Bundesregierung erklärte Unterstützung der Demokratiebewegung im Nahen Osten konterkarieren und an benachbarte Staaten ein falsches Signal aussenden.

Die Menschenrechtslage im Nahen Osten würde sich somit noch weiter verschärfen und die Gefahr weiterer militärischer Auseinandersetzungen in dieser Konfliktregion würde sich dramatisch zuspitzen.

Deshalb darf es zu keiner Leopard 2-Lieferung an Saudi-Arabien kommen!

Auf diesem Hintergrund werden Sie aufgefordert:

- **Beteiligen Sie sich an Ihrem Arbeitsort an Boykott- und Sabotagehandlungen gegen den geplanten Waffendeal!**
- **Nutzen Sie hierfür Ihr betriebliches Eingebundensein in die Entwicklungs-, Produktions- und Vertriebsabläufe, die in Verbindung mit dem Waffendeal stehen und streuen Sie dort Sand in das Getriebe - verzögern, behindern und sabotieren Sie die auf den Waffendeal ausgerichteten betrieblichen Prozessabläufe!**
- **Nutzen Sie Ihren informationellen Einblick in jene betrieblichen Prozessabläufe und machen Sie ihn der Öffentlichkeit zugänglich!**
- **Ermutigen Sie Ihre Kolleginnen und Kollegen, sich Ihnen anzuschließen!**

Rechtshilfebelehrung:

Wägen Sie für sich persönlich sehr genau ab, ob Sie sich tatsächlich an solchen Boykott- und Sabotagehandlungen beteiligen wollen, denn dies könnte die Einleitung von Strafverfahren gemäß folgender §§ zur Folge haben: §§ 201 StGB: Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes; 201a StGB: Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen; 202 StGB: Verletzung des Briefgeheimnisses; 202a StGB: Ausspähen von Daten; 202b StGB: Abfangen von Daten; 202c StGB: Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten; 203 StGB: Verletzung von Privatgeheimnissen; 204 StGB: Verwertung fremder Geheimnisse; 206 StGB Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses; 303a StGB: Datenveränderung und 303b StGB Computersabotage.